

Rundschreiben / Informationsschreiben Nr. 01/2024

Kurzinformation Haushaltsgesetz („Finanziaria“) 2024 Gesetz 213 v. 30.12.2023

1) Änderungen der IRPEF-Steuersätze ab 2024

Ab **01.01.2024** gelten folgende IRPEF-Steuersätze:

23% → für Einkommen bis Euro 28.000

35% → für Einkommen von Euro 28.000 bis Euro 50.000

43% → für Einkommen über Euro 50.000

2) Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Komma 52-53)

Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen wurde auch für das Jahr 2024 verlängert. Anzudenken ist diese Option, wenn diesbezügliche Verkäufe geplant sind, weil dann beim Verkauf der aufgewertete Betrag angerechnet wird und somit der zu besteuernde Mehrerlös gering ist. Es gilt weiterhin eine Ersatzsteuer in Höhe von **16%**, welche innerhalb **30.06.2024** zu entrichten ist (oder einmalig oder in drei Raten – 30.06.2024 – 30.06.2025 – 30.06.2026).

3) Veräußerungsgewinne bei Verkauf von Immobilien mit Superbonus (Komma 64-67)

Ab **01.01.2024** unterliegt der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Immobilien, auf welchen Umbauarbeiten mit Beanspruchung des Superbonus durchgeführt wurden, einer Quellensteuer von **26%**. Davon ausgenommen sind Immobilien, die vom Eigentümer selbst oder von Familienangehörigen als Hauptwohnung genutzt wurden, jene die im Erbwege übertragen wurden, oder wo zwischen Abschluss der Arbeiten und Verkauf mehr als 10 Jahre vergangen sind.

4) Kurzfristige Vermietungen (Komma 63)

Die Einheitssteuer („cedolare secca“) bei kurzfristigen Vermietungen mit einer Dauer von bis zu 30 Tagen wird mit **01.01.2024** von bisher 21% auf **26%** erhöht. Es gilt weiterhin, dass nur maximal 4 Wohnungen mit der Anwendung der Einheitssteuer kurzfristig vermietet werden können. Auf einer dieser 4 Wohnung kann aber der reduzierte Steuersatz von 21% angewandt werden, auf die restlichen der erhöhte von 26%. Wenn mehr als 4 Wohnungen vermietet werden, dann handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit und verpflichtet somit zur Eröffnung einer MwSt.-Position.

Grundsätzlich wird vom Vermittler (z.B. Airbnb) oder Makler die Ersatzsteuer von 21% einbehalten, die Differenz muss dann in der Steuererklärung entrichtet werden.

5) Verkäufe von Gütern an Touristen aus Nicht-EU-Staaten (Komma 77)

Bei Verkäufen von Gütern an **Touristen aus Nicht-EU-Ländern** gilt die Regelung gemäß Art. 38-quarter (DPR 633/72), dass diese Personen Güter ohne Anwendung der italienischen MwSt. erwerben können oder, dass diese die Rückerstattung der geleisteten MwSt. beantragen können, sofern die Güter innerhalb drei Monate nach Erwerb ins Nicht-EU-Land ausgeführt werden. Hierfür ist verpflichtend, die Rechnungen über die Plattform OTELLO zu stellen (wenn nicht ein eigenes System wie z.B. Global Blue verwendet wird). Das Limit, ab wann die MwSt.-freie Verrechnung angewandt werden kann, wurde nun mit Wirkung **01.02.2024** von bisher Euro 154,94 auf **Euro 70,00** herabgesetzt.

6) Steuerbonus Ankauf Möbel und Elektrogeräte

Wie im Haushaltsgesetz für 2023 schon festgelegt, sinkt der Höchstbetrag der zulässigen Spesen für den Ankauf von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten in Verbindung mit Wiedergewinnungsarbeiten für das Jahr **2024** auf **Euro 5.000** pro Wohneinheit. Davon sind 50% als Steuerabzug absetzbar.

7) Steuereinbehalt bei Überweisungen für Sanierung und energetische Sanierung (Komma 88)

Der Steuereinbehalt, den die Banken direkt bei Überweisungen in Zusammenhang mit Sanierungen, Wiedergewinnung und energetische Sanierung von Gebäuden vornehmen müssen, wird am **01.03.2024** von bisher 8% auf **11%** angehoben.

8) Erhöhung Vermögenssteuer IVIE und IVAFE (Komma 91)

Die Vermögenssteuer IVIE für Liegenschaften im Ausland wird von 0,76% auf **1,06%** erhöht. Die Vermögenssteuer IVAFE für im Ausland gehaltene Finanzvermögen wird von bisher 0,2% auf **0,4%** erhöht, jedoch nur für Finanzvermögen in Steuerparadiesen (Anm.: die Schweiz gilt ab 2024 nicht mehr als Steuerparadies). Die Erhöhungen treten mit **01.01.2024** in Kraft.

9) Änderungen verschiedener MwSt.-Sätze (Komma 45 - 46)

Folgende MwSt.-Sätze werden wie folgt erhöht:

- Verkauf Baby- und Kinderprodukte auf **10%** (ab **01.01.2024**)
 - Verkauf weibliche Hygieneartikel auf **10%** (ab **01.01.2024**)
 - Verkauf Pellets auf **22%** (ab **01.03.2024**)
-

10) Versicherung gegen Naturkatastrophen (Komma 101-112)

Alle in der Handelskammer eingetragene Unternehmen, welche ihren Sitz in Italien haben, werden verpflichtet, eine Versicherung zur Deckung von Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Sachanla-



www.dataservice-bz.it

gen abzuschließen, die unmittelbar durch Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben, Erdstöße) verursacht wurden. Die Versicherung muss innerhalb **31.12.2024** abgeschlossen werden. Bei Nichteinhaltung sind Verwaltungsstrafen sowie der Verlust von Beihilfen vorgesehen.

11) RAI-Fernsehgebühr (Komma 19)

Die RAI-Fernsehgebühr für Privatpersonen wird, beschränkt auf das Jahr **2024**, von Euro 90,00 auf Euro **70,00** gesenkt. Die Einhebung erfolgt wie bisher über die Stromrechnung (in 10 Monatsraten). Sofern kein Stromvertrag für Haushaltszwecke besteht, erfolgt die Zahlung über den Vordruck F24.